

Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von §§ 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung am 09.11.2022 die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen, Aufwandsentschädigung

- 1.) Die Vertreter der Verbandsversammlung sowie sonstige für den Zweckverband ehrenamtlich Tätige, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und Besichtigungen eine Sitzungsvergütung (Entschädigung).
- 2.) Die Sitzungsvergütung (Entschädigung) beträgt 40,--Euro.
- 3.) Mit diesem Betrag sind jeweils alle Auslagen und Aufwendungen für Sitzungen und Dienstverrichtungen, einschließlich erforderlicher Reisekosten innerhalb des Verbandsgebiets, abgegolten. Für Reisekosten außerhalb des Verbandsgebiets wird auf § 2 verwiesen.
- 4.) Abweichend zu Abs. 1 und 2 werden dem Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
Verbandsvorsitzender: 150,-- Euro
Stellvertretende Verbandsvorsitzende: 50,-- Euro

§2

Reisekostenvergütung

Bei Sitzungen oder Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets steht dem in dieser Satzung genannten Personenkreis, neben der Sitzungsentschädigung, eine Reisekostenvergütung entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2014 außer Kraft.

Untermünkheim, 09.11.2022

Gez.

Christoph Spieles
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind.